

Muster für eine Entscheidungsvorlage zur Funktionsstellenpauschale

Für Jugendhilfeausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte

Zweck der Arbeitshilfe

Der aktualisierte Mustervorschlag unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei, auf Grundlage des Informationsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 30. Juli 2026 frühzeitig einen Grundsatz- und Umsetzungsbeschluss vorzubereiten. Eckige Klammern [...] kennzeichnen örtlich zu ergänzende oder zu entscheidende Angaben.

1. Wesentliche Eckpunkte des StMAS-Schreibens

- Die Funktionsstellenpauschale (FSP) wird ab 1. Januar 2027 an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgereicht.
- Finanzierbar sind ausschließlich Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB), Qualitätsbegleitung für sprachliche Bildung (QSB) und Qualitätsbegleitung für digitale Bildung (QDB).
- Die örtlichen Träger entscheiden eigenverantwortlich, welche Qualitätsbegleitungen sie regional benötigen und in welchem Umfang sie die Mittel einsetzen. Die Pauschale wird in voller Höhe ausgezahlt, unabhängig davon, ob eine, zwei oder alle drei Kategorien beantragt werden. Das StMAS empfiehlt - soweit möglich - Angebote in allen drei Kategorien.
- Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Vorhandene Gremien sowie bestehende Angebote der Freien Wohlfahrtspflege und anderer Träger und Verbände, die bereits in den vorausgegangenen Maßnahmen tätig waren, sind zu berücksichtigen und frühzeitig einzubeziehen.
- Aufzubauen ist ein übergeordnetes regionales Beratungs-, Coaching- und Unterstützungssystem für alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Kooperationen benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte sind möglich und ausdrücklich erwünscht.
- Die Mittel dürfen nur für Personal-, Sach- und Overheadkosten der Funktionsstellen verwendet werden. Ausgeschlossen sind insbesondere die Refinanzierung anderer vorhandener Stellen, eine Personalunion mit Fachberatung, sonstige Projekte und Honorare für Fortbildungsreferentinnen und -referenten.
- Die Beantragung erfolgt jährlich vom 1. Januar bis 30. September über KiBiG.web. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben zweckgebunden beim örtlichen Träger und sind in Folgejahren für die Funktionsstellenpauschale einzusetzen.
- Die verbindliche fachliche Grundlage bildet die jeweils aktuelle Konzeption des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP). Details zu Nachweisen, Belegprüfung und dem zentralen kostenfreien Zugangssystem werden noch gesondert bekanntgegeben.

2. Muster – Entscheidungsvorlage

Gremium	Jugendhilfeausschuss	Sitzung	[Datum]
Behandlung	öffentlich / Beschluss	Vorlagen-Nr.	[Nummer]
Federführung	[Jugendamt / Fachbereich]	Anlagen	[ggf. Leistungsbeschreibung]
Betreff	Umsetzung der Funktionsstellenpauschale ab 1. Januar 2027		

Sachverhalt

Mit der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes wird zum 1. Januar 2027 eine staatliche Funktionsstellenpauschale eingeführt. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten abhängig von der Zahl der Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine zweckgebundene Pauschale zur Finanzierung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in der frühen Bildung.

Über die Funktionsstellenpauschale können ausschließlich Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB), Qualitätsbegleitung für sprachliche Bildung und Qualitätsbegleitung für digitale Bildung finanziert werden. Der [Landkreis / die kreisfreie Stadt] entscheidet eigenverantwortlich, welche dieser Qualitätsbegleitungen regional benötigt werden und in welchem Umfang die Mittel eingesetzt werden.

Im Zuständigkeitsbereich bestehen derzeit [Anzahl] Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von [Beschreibung der Trägerlandschaft]. Bereits vorhandene und fachlich anschlussfähige Angebote bestehen insbesondere bei [kommunale Angebote, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, andere Träger und spezialisierte Anbieter]. Diese Strukturen und die zuständigen örtlichen Gremien wurden / werden frühzeitig in die Planung einbezogen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Mittel für ein übergeordnetes regionales Beratungs-, Coaching- und Unterstützungssystem einzusetzen, das allen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen trägerunabhängig, freiwillig und kostenfrei offensteht. Die Leistungserbringung erfolgt [durch eigene Funktionsstellen / durch Kooperationspartner / in einem trägerpluralen Kooperationsmodell / in Kooperation mit benachbarten Gebietskörperschaften].

Fachliches und organisatorisches Modell

- Die fachliche Verteilung auf die drei Kategorien erfolgt [nach örtlichem Bedarf / innerhalb eines Zielkorridors / mit folgenden Stellenanteilen: ...].
- Bestehende Angebote und Kompetenzen werden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips berücksichtigt; kommunale und freigemeinnützige Anbieter können miteinander verbunden werden.
- Qualitätsbegleitung wird organisatorisch und personell von Fachberatung, Fachaufsicht, Betriebserlaubnis, Förderprüfung und anderen Kontrollaufgaben getrennt.
- Der Zugang wird an das vom Freistaat vorgesehene zentrale System angebunden.
- Die jeweils aktuelle IFP-Konzeption, die staatlichen Qualifikationsanforderungen und die noch bekanntzugebenden Nachweisregelungen werden verbindlich umgesetzt.

Finanzierung und Verfahren

- Das landesweite Gesamtmittelvolumen beträgt ab 2027 rund 29,4 Mio. Euro netto. Die konkrete Pauschale je örtlichem Träger wird jährlich anhand der zuletzt veröffentlichten Kinder- und Jugendhilfestatistik ermittelt. Als Orientierungswert für eine Vollzeitstelle nennt das StMAS jährlich bis zu 95.000 Euro Personalkosten zuzüglich 15 % Sachkosten und 7,5 % Overheadkosten - insgesamt bis zu 116.375 Euro. Die Mittel sind nicht dynamisiert; Tarifentwicklungen sind deshalb bei der Stellen- und Vertragsplanung zu berücksichtigen. Das StMAS empfiehlt nach Möglichkeit längerfristige Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen.
- Die Beantragung erfolgt jährlich vom 1. Januar bis 30. September über KiBiG.web. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben beim örtlichen Träger und sind in den Folgejahren weiterhin zweckgebunden einzusetzen. Die nähere Ausgestaltung der Nachweispflichten und Belegprüfung wird gesondert bekanntgegeben.

3. Muster – Beschlussvorschlag

- Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Aufbau eines übergeordneten regionalen Beratungs-, Coaching- und Unterstützungssystems zur Umsetzung der Funktionsstellenpauschale ab 1. Januar 2027 zu.
- Die Mittel werden für [Pädagogische Qualitätsbegleitung / Qualitätsbegleitung für sprachliche Bildung / Qualitätsbegleitung für digitale Bildung] eingesetzt. Die fachliche Verteilung erfolgt [nach örtlichem Bedarf / innerhalb des Zielkorridors ... / entsprechend den in der Anlage ausgewiesenen Stellenanteilen].
- Die Verwaltung wird beauftragt, vorhandene Gremien sowie bestehende Angebote der Freien Wohlfahrtspflege und anderer fachlich geeigneter Träger und Verbände frühzeitig einzubeziehen und das Subsidiaritätsprinzip bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, innerhalb des staatlichen Förderrahmens eigene Funktionsstellen einzurichten und/oder längerfristige Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen mit geeigneten Partnern abzuschließen. Kooperationen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten können vereinbart werden.
- Die Funktionsstellen stehen allen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Zuständigkeitsbereich trägerunabhängig, freiwillig und kostenfrei zur Verfügung. Eine Personalunion mit Fachberatung oder anderen Aufsichts- und Kontrollaufgaben ist ausgeschlossen.
- Die Verwaltung legt die abschließende Stunden-, Stellen- und Mittelzuordnung auf Grundlage des jährlich veröffentlichten Pauschalbetrags, der örtlichen Bedarfe, der aktuellen IFP-Konzeption und der rechtlichen Prüfung fest. Sie kann Kontingente innerhalb des beschlossenen Fach- und Anbietermodells anpassen oder stufenweise in Betrieb nehmen.
- Die Verwaltung stellt die fristgerechte jährliche Antragstellung über KiBiG.web, die zweckentsprechende Mittelverwendung und die erforderliche Dokumentation sicher. Nicht verbrauchte Mittel werden zweckgebunden in die Folgejahre übertragen.
- Die Verwaltung berichtet dem Jugendhilfeausschuss spätestens [Zeitpunkt] über Aufbau, Inanspruchnahme, Reichweite, Wartezeiten, Anbieterstruktur, Qualitätssicherung und Mittelverwendung. Die Umsetzung wird an die noch bekanntzugebenden staatlichen Regelungen zu Nachweisen, Belegprüfung und Zugangssystem angepasst.

4. Kurze Anpassungs- und Prüfhilfe

Vor Einbringung klären	Örtlich einzutragen bzw. zu entscheiden
Ausgangslage	Zahl der Einrichtungen; Trägerlandschaft; bestehende PQB-, Sprach- und Digitalangebote; bisher beteiligte Gremien und Anbieter
Subsidiarität	Frühzeitige Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege und anderer bisher tätiger Träger und Verbände; Dokumentation des Abstimmungsprozesses
Fachmodell	Benötigte Kategorien; Angebot möglichst in allen drei Bereichen; feste Stellenanteile oder flexibler Zielkorridor
Anbietermodell	Eigene Stellen, Kooperationspartner, trägerplurales Netzwerk oder interkommunale Kooperation; transparente Zugangsregelung
Personal und Rollen	Neue bzw. eindeutig zugeordnete Funktionsstellen; keine Refinanzierung anderer Stellen; keine Personalunion mit Fachberatung
Finanzierung	Jährliche Pauschale, tarifliche Entwicklung, Personal-, Sach- und Overheadkosten; möglichst längerfristige Vereinbarungen
Verfahren	Antrag über KiBiG.web bis 30. September; Nachweise, Mittelübertragung, zentrale Zugangslösung und örtliche Übergangsregelung
Zeitplan	Beschluss, Vertragsabschluss, Personalgewinnung bzw. Überleitung, Information der Einrichtungen und Start zum 1. Januar 2027

Hinweis zum Arbeitsstand

Diese Arbeitshilfe berücksichtigt das Informationsschreiben des StMAS vom 30. Juli 2026 (Az. StMAS-V4/6513.01-1/460). Die verbindliche IFP-Konzeption, nähere Regelungen zu Nachweispflichten und Belegprüfung sowie Einzelheiten zum zentralen Zugangssystem waren zum Stand 3. August 2026 noch nicht veröffentlicht. Bei Abweichungen haben die jeweils aktuellen staatlichen Vorgaben Vorrang. Die örtliche Vorlage ist vor Beschlussfassung rechtlich, haushalterisch und rechnerisch zu prüfen.

Herausgeber: Evangelischer KITA-Verband Bayern e. V. (evKITA)